

RS Vwgh 1995/2/27 94/16/0283

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/06 Verkehrsteuern

98/01 Wohnbauförderung

Norm

GrEStG 1955 §4 Abs1 Z2 lita;

VwRallg;

WFG 1984 §2 Z7;

Rechtssatz

Ob der als "Schrankraum" bezeichnete Raum als solcher zur Aufstellung von Schränken geeignet ist, ist nicht von Bedeutung, zumal die Bezeichnung wohl in dem Sinne gemeint ist, daß der Raum zur Aufbewahrung von Kleidung und Wäsche ohne entsprechende Schränke in Regalen und dgl dienen sollte (sogenannter begehbarer Schrank). Einem solchen Schrankraum kommt aber jedenfalls die Bedeutung zu, den Wohnraum im engeren Sinn zu entlasten (Hinweis: E 25.6.1992, 91/16/0064, 0065).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994160283.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at